

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

## Weihnachtsmarkt Osterode am Harz

vom 25. November bis 23. Dezember 2016



### 1. Standplatz

Die Auswahl des Standplatzes trifft der Veranstalter Tourismus und Marketing Osterode am Harz e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Rolf Grönig. Die Reihenfolge des Aufbaus liegt im Ermessen des Veranstalters und wird dem Weihnachtsmarktbesucher vor dem Aufbau mitgeteilt.

### 2. Auf- und Abbau

Zum Auf- und Abbau der Stände darf die Fußgängerzone werktags nur zu Zeiten des Lade- und Lieferverkehrs von 5.30 bis 12.00 Uhr befahren werden. Außerhalb dieser Zeit erhalten Sie bei der Stadt Osterode am Harz eine Ausnahmegenehmigung (Frau Remmers, Tel. 05522-318245).

Der Aufbau der Stände erfolgt ab Mittwoch, 23. November 2016 und muss am 25. November 2016 spätestens um 14.00 Uhr abgeschlossen sein (Abnahme). Sollte der Nutzungsberechtigte seinen Stand bis zum genannten Abnahmetermin nicht aufgebaut und eingerichtet haben, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten. Das Standgeld wird dennoch in voller Höhe fällig.

Der Abbau muss am Freitag, 23. Dezember 2016 zwischen 18.00 und 22.00 Uhr erfolgen. Für den Fall eines vom Veranstalter nicht genehmigten vorzeitigen Standabbaus wird eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Standgeldes fällig. Diese ist zusätzlich zum Standgeld zu entrichten.

Der Aufbau des Verkaufsstandes hat an den vom Veranstalter vorgegebenen Standplatz zu erfolgen. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten und eine Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge von mindestens 3,50 m ist stets zu gewährleisten. Der Abstand zu Häuserfronten beträgt stets mindestens 3,00 m.

### 3. Öffnungszeiten

Während der Öffnungszeiten ist der Weihnachtsmarktbesucher verpflichtet, seinen Stand offen zu halten und zu beleuchten. Die jeweilige Tagesveranstaltung beginnt täglich um 11.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr. Am Eröffnungstag (25. November 2016) ist der Markt von 16.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Am letzten Tag (23. Dezember 2016) ist der Markt von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Öffnungszeiten behält sich der Veranstalter nach einmaliger schriftlicher Abmahnung vor, eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Standgeldes zu erheben.

### 4. Gestaltung der Verkaufsstände

Es dürfen nur Verkaufsstände aufgestellt werden, die vorab vom Veranstalter genehmigt wurden (aussagekräftiges Bildmaterial bei Bewerbung einreichen). Dabei wird individuell gestalteten Ständen in naturnaher Optik unter Verwendung natürlicher Materialien der Vorrang vor großen Verkaufsständen gegeben. Die Aufstellung von Verkaufswagen, wie auf Stadtfesten oder Wochenmärkten üblich, sind nur bei einer hüttenähnlichen Verkleidung mit natürlichen Materialien zulässig.

Die Verkaufsstände müssen sich in das historische Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen und in Größe, Form und Gestaltung und Dekoration dem Marktbild entsprechen. Hierfür ist der Wechselhüttenmieter verpflichtet, seinen Verkaufsstand mit entsprechender Beleuchtung, Girlanden und Beschriftung auszustatten, d.h. eine weihnachtliche Ausgestaltung zu gewährleisten.

Vor dem Verkaufsstand dürfen Stehtische o.ä. nur verwendet werden, die aus natürlichen Materialien gefertigt oder festlich verkleidet sind. Hütten mit integrierten Unterstellmöglichkeiten sind ebenfalls zulässig.

Die Verkaufsstände sind mit einem LED-Warmtonlicht zu versehen. Das Aufhängen farbiger oder blinkender Lichterketten oder Lichterschläuche ist ohne Rücksprache mit dem Veranstalter nicht zulässig.

Der Veranstalter stellt jedem Weihnachtsmarktbesucher einen Weihnachtsbaum mit Lichterkette zur Verfügung. Der Weihnachtsmarktbesucher ist verpflichtet, im Rahmen der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes die Stromversorgung für diese Lichterkette bereitzuhalten und den Baum weihnachtlich zu schmücken.

Weitere Weihnachtsbäume bzw. Tannengrün zum Dekorieren der Verkaufsstände sind vom Wechselhüttenmieter selbst mitzubringen. Das Verteilen von Holzhackschnitzeln, Rindenmulch oder ähnlichen Materialien zur Ausgestaltung des Bodenbereiches vor und um den Verkaufsstand ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter zulässig.

Darüber hinaus erhält jeder Besucher ein einheitlich gestaltetes herzförmiges Schild mit dem jeweiligen Hüttennamen vom Veranstalter gestellt, welches durch den Besucher an der Vorderfront der Hütte anzubringen ist.

Für Infrastrukturkosten (Sicherheit & Ordnung, Sauberkeit, Müllentsorgung, Winterdienst) wird von jedem Weihnachtsmarktbesucher lt. Vertrag eine Pauschale in Höhe von 8,00 EUR pro Quadratmeter Standfläche berechnet.

Ob die vorgegebene Gestaltung den Auffassungen des Veranstalters entspricht, wird bei der Abnahme des Verkaufsstandes festgestellt. Der Veranstalter kann den Weihnachtsmarktbesucher verpflichten, Nachbesserungen vorzunehmen.

## **5. Ausgestaltung des Marktes**

Die Ausgestaltung des Marktes erfolgt unter Anleitung des Veranstalters.

Die Weihnachtsmarktbesucher mit gastronomischem Verkaufsstand sind verpflichtet, die Ausgestaltung des Weihnachtsmarktes (Anbringung von Beleuchtung, Aufbau des Waldes, Aufstellen von Dekorationsbäumen und anderen Dekorationselementen) mit mindestens einer abzustellenden Person zu unterstützen.

## **6. Müllentsorgung und Reinigung**

Jeder Weihnachtsmarktbesucher mit gastronomischem Verkaufsstand hat mindestens zwei mit Holz verkleidete Abfallbehälter gut sichtbar am Stand aufzustellen. Andere Verkaufsstände, die ebenfalls Dinge zum Verzehr anbieten, müssen ebenfalls mindestens zwei mit Holz verkleidete Abfallbehälter aufstellen. Der in den Abfallbehältern angefallene Müll ist vom Weihnachtsmarktbesucher in den vom Veranstalter bereitgestellten Müllcontainer (mit Öffnungszeiten) zu entsorgen.

Die Weihnachtsmarktbesucher sind für die Reinigung und Sauberkeit der Marktfläche (nicht ausschließlich der Bereich vor dem eigenen Stand) verantwortlich. Hierfür sind notwendige Arbeitsmittel am Stand bereitzuhalten. Außerdem ist der Weihnachtsmarktbesucher für die Beseitigung von Eis und Schnee sowie das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln während der Öffnungszeiten verantwortlich. Der Einsatz von Streusalz ist nicht zulässig.

Der beim Abbau an den Ständen entstehende Müll ist vom Weihnachtsmarktbesucher in den vom Veranstalter bereitgestellten Müllcontainer zu entsorgen und die Fläche besenrein zu übergeben.

Das Lagern von Gegenständen (z.B. Abfallsäcken, Leergut, Kartons, Gasflaschen o.ä.) außerhalb des Verkaufsstandes auf der Marktfläche ist von 11.00 bis 20.00 bzw. 21.00 Uhr untersagt.

Jeder Weihnachtsmarktbesucher verpflichtet sich der ordnungsgemäßen Mülltrennung nach den im Landkreis Osterode am Harz bestehenden Regelungen.

## **7. Umweltschutz**

Für den Ausschank von Getränken und der Abgabe von Speisen verpflichtet sich der Weihnachtsmarktbesucher kein Plastikgeschirr zu verwenden. Für den Ausschank von Glühwein sind ausschließlich Glühweinbechern bzw. -gläser zu verwenden. Für andere Getränke sind Trinkgefäße aus Pappe zu verwenden. Trinkgefäße aus Plastik, Getränkedosen und Einwegflaschen sind nicht zulässig. Sollte die Verwendung von Plastikbesteck erforderlich sein, sollte die Wiederverwendung angestrebt werden.

Bei der Verwendung von Mehrweggeschirr hat der Weihnachtsmarktbesucher entsprechende Spüleinrichtungen einzusetzen und für die Entsorgung des Spülwassers selbst Sorge zu tragen.

Die bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle sind vom Mieter nach verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen gem. der Vorgabe des Landkreises Osterode am Harz getrennt zu sammeln. Altpapier, Altmetall und Altglas sind getrennt vom Restabfall zu sammeln und einer Wiederverwertung zuzuführen. Die Kosten für die Müllentsorgung werden über die Nebenkosten auf alle Weihnachtsmarktbesucher umgelegt.

## **8. Bestimmungen/Auflagen**

Der Weihnachtsmarktbesucher versichert, dass seine technischen Anlagen den neusten Auflagen und Bestimmungen, insbesondere des TÜVs und der Berufsgenossenschaften entsprechen.

Für jeden zur Aufstellung gelangenden Stand mit offener Feuerstätte und/oder erhöhtem Risiko ist durch den jeweiligen Betreiber ein Feuerlöscher, Brandklasse A, B, C, 6 kg, betriebsbereit vorzuhalten (§§ 1 (1) u. (4) u. 20 NBauO).

Für jeden zur Aufstellung gelangenden Stand mit elektrotechnischem Gerät (z. B. Friteuse, Kochstellen u. ä.) ist für den vorbeugenden Brandschutz eine Löschdecke vorzuhalten (§§ 1 (1) u. (4) u. 20 NBauO). Flüssiggasanlagen müssen den Anforderungen der Technischen Regeln für Flüssiggas - TRF 1996 – entsprechen. Die Prüfbescheinigungen über Flüssiggasanlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Der Weihnachtsmarktbesucher hat ausreichend Zu- und Abwasserschläuche vorzuhalten. Diese dürfen nur an die bereitgestellten Hydranten bzw. in die dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Es dürfen nur Trinkwasserschläuche gem. geltender Trinkwasserverordnung verwendet werden. Der Weihnachtsmarktbesucher hat sowohl die Wasser- als auch die Abwasserschläuche mit geeigneten Abdeckungen (Schlauchbrücken o. ä.) zu versehen. Trinkwasseranschlüsse und Wasserhähne dürfen bei extremer Kälte in keinem Fall Laufengelassen werden. Es ist für ausreichende Isolierung bzw. eine Beheizung der Trinkwasserzufuhr zu sorgen. Bei fetthaltigem Abwasser müssen entsprechende Fettabscheider benutzt werden.

Zur Absicherung von verlegten Kabeln oder Leitungen sind vom Weihnachtsmarktbesucher ausreichend Kabelmatten mitzubringen.

Der Weihnachtsmarktbesucher verpflichtet sich, den Antrag auf Erteilung einer Gestattung gem. § 12 GastG bei der Gewerbeabteilung der Stadt zu stellen, sofern er Alkohol ausschchenkt. Dieser Antrag wird mit dem von uns unterschriebenen Vertragsexemplar versendet.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass für den Weihnachtsmarkt Auflagen erteilt werden, die der Weihnachtsmarktbesucher dann umzusetzen und zu finanzieren hat. Die Erfüllung etwaiger Auflagen wird elementarer Bestandteil dieses Vertrages.

## **9. Beschallung/GEMA**

Weihnachtliche Musik am eigenen Stand darf nur so laut abgespielt werden, dass sie nur in unmittelbarer Umgebung der eigenen Bude wahrzunehmen ist und darüber hinaus zu keiner Belästigung führt.

Die GEMA-Gebühren sind vom Weihnachtsmarktbesucher selbst zu entrichten.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt dem Geschäft den Strom zu entziehen, im Wiederholungsfall den Stand zu schließen. Daraus entstehen dem Weihnachtsmarktbesucher keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Bei Nichteinhalten dieser Vereinbarung werden daraus resultierende Forderungen (Gebühren für Ordnungswidrigkeit, Schadensersatz für wirtschaftlichen Ausfall, Forderungen von Gebühren der GEMA) an den Weihnachtsmarktbesucher weitergegeben und er haftet im vollen Umfang.

## **10. Weitere Bestimmungen**

Die vorgegeben Öffnungszeiten sind einzuhalten, die Stände müssen sich rechtzeitig verkaufsbereit sein. In der Zeit von 11.00 bis 20.00 ist es den Weihnachtsmarktbesuchern untersagt, die Marktfläche zu befahren und/oder dort zu parken.

Die Beleuchtung an den Verkaufsständen ist von den Weihnachtsmarktbesuchern spätestens ab 14.00 Uhr einzuschalten.

Die Weihnachtsmarktbesucher unterstützen die vom Veranstalter geplanten Programmpunkte, die der Attraktivitätssteigerung des Marktes dienen und unterstützen diese tatkräftig.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine regelmäßige Überprüfung des Sortiments vorzunehmen und bei Abweichungen entsprechend Änderung zu verlangen.

**Tourismus und Marketing Osterode am Harz e.V.**  
**Osterode am Harz, 01. Juli 2016**